

48. Haftet eine Stadtgemeinde für den Schaden, den ein von ihr ordnungsmäßig bestellter Berufsvormund durch pflichtwidriges, schuldhaftes Verhalten einem seiner Fürsorge anvertrauten Mündel zufügt?

GG. z. BGB. Art. 136. Preuß. VG. z. BGB. Art. 78 § 4. BGB. §§ 276, 839. RVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urt. v. 31. März 1931 i. S. B. (Kl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). III 233/30.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Berufsvormund der verklagten Stadtgemeinde, Pi., schloß am 11. Mai 1923 als gesetzlicher Vertreter der am 20. August 1922 unehelich geborenen Klägerin in deren Namen mit ihrem Erzeuger, dem Kaufmann Du., einen Abfindungsvertrag, durch den sich der natürliche Vater verpflichtete, zur Abgeltung aller Unterhaltsansprüche die Summe von 1500000 M. zu zahlen. Der Vertrag wurde am 23. Mai 1923 vom Vormundschaftsgericht genehmigt. Wegen der inzwischen fortgeschrittenen Geldentwertung versuchte Pi. den Du. zu veranlassen, von dem Vertrag Abstand zu nehmen. Da seine Bemühungen scheiterten, teilte er am 18. Juni 1923 dem Du. die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts mit und erhielt am 22. dess. Mon. die Abfindungssumme.

Die durch das Jugendamt der Stadt B. vertretene Klägerin klagte im Jahre 1926 gegen Du. auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs, hilfsweise auf Aufwertung der Vergleichssumme. Durch ein der Revision nicht zugängliches Urteil des Oberlandesgerichts wurde zwar der Abfindungsvertrag als durch die Geldentwertung nicht berührt für gültig erklärt, der Abfindungsbetrag

aber unter Berücksichtigung seines Goldmarkwerts am Zahlungstage auf noch 381 RM. aufgewertet und die Klägerin mit $\frac{3}{4}$ der Kosten des Rechtsstreits belastet. Gegen seine Urteilsschuld von 381 RM. rechnete Du. mit den ihm zu erstattenden Anwaltsgebühren auf, sodaß die Klägerin tatsächlich nicht mehr als die 1500000 RM. erhalten hat. Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht war der jetzigen Beklagten der Streit verkündet worden.

Im nunmehrigen Rechtsstreit verlangt die Klägerin Zahlung einer Rente für die Jahre 1925 bis zum 20. August 1935, weil sie ihre Unterhaltsansprüche gegen Du. durch Schuld des Pi. verloren habe, der den Abfindungsvertrag in der Form, wie geschehen, nicht hätte abschließen und durch Mitteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht hätte in Wirksamkeit setzen dürfen; außerdem müsse die Beklagte nach den Grundsätzen über Beamtenverschulden für das Versehen des Berufsvormunds aufkommen. Die Beklagte bestritt lediglich, daß der Berufsvormund fahrlässig gehandelt habe.

Das Landgericht entsprach dem Klagantrag; das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß das Jugendamt der verklagten Stadt B. als Vormund der Klägerin die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten gemäß §§ 32, 35 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) seinem Mitglied oder Beamten Pi. übertragen habe. Dieser Ausgangspunkt ist richtig, da das genannte Gesetz erst am 1. April 1924, also lange nach den die Grundlage der Klage bildenden Vorgängen in Kraft getreten ist (vgl. Art. 1 GG. z. RFG. vom 9. Juli 1922, RGBl. I S. 647, und Art. 4 der Vo. über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924, RGBl. I S. 110). Die Vormundschaft des Pi. konnte nur eine der auf Art. 136 GG. z. BGB. und Art. 78 § 4 Pr. UG. z. BGB. beruhenden und mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt aufgehobenen Berufsvormundschaften (vgl. Art. 4 GG. z. RFG.) sein. Art. 136 GG. z. BGB. und Art. 78 § 4 pr. UG. z. BGB. ermächtigt nämlich die Gemeinden, durch ortstatutarische Bestimmungen einzelnen ihrer Beamten die Führung der Vormundschaft über die im Wege der Armenpflege zu betreuenden unehelichen Kinder

zu übertragen. Ob und inwieweit das in B. ordnungsmäßig geschehen war, darüber fehlt bisher jede Erörterung. Dieser Mangel muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

Zur Sache selbst sei folgendes bemerkt: Keinesfalls können die Rechtsgrundsätze, die das Berufungsgericht für die Haftung einer Gemeinde wegen schuldhafter Pflichtverletzungen eines Amtsvormunds im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, sei es mit Recht oder Unrecht, gelten lassen will, insbesondere die von ihm in erster Reihe angezogenen §§ 89, 31, 278 (soll wohl heißen § 276) BGB., ohne weiteres auf schuldhafte Schädigungen von Mündeln durch einen Berufsvormund im Sinne des Art. 78 § 4 pr. UG. z. BGB. angewendet werden. Bei solchen Schädigungen ist die Rechtslage vielmehr folgende.

Die Berufsvormundschaft trat kraft Gesetzes ein. Sie legte dem Berufsvormund inhaltlich zwar dieselben Pflichten auf, die dem gerichtsfällig bestellten Vormund nach §§ 1789, 1833 BGB. dem Mündel gegenüber obliegen, trug aber öffentlichrechtlichen, amtlichen Charakter. Zwar spricht der Gesetzgeber auch im § 1835 BGB. schlechtthin von dem Amt eines Vormunds, er hat aber dabei ein Amt auf privatrechtlicher Grundlage mit privatrechtlichen Pflichten und Aufgaben im Auge, während der Berufsvormund die vormundschaftlichen Befugnisse nur in seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter als Ausfluß staatlicher, also hoheitsrechtlicher Fürsorgepflicht ausübte (RGZ. Bd. 91 S. 384). Seine vormundschaftliche Tätigkeit war von seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter nicht zu trennen und hatte in dieser ihre alleinige rechtliche Grundlage. Der Berufsvormund handelte bei Wahrnehmung der privatrechtlichen Belange der seinem Schutze und seiner Fürsorge anvertrauten Jugendlichen ebenso im öffentlichen Interesse und kraft öffentlicher Gewalt wie bei Erfüllung seiner sonstigen gemeindeamtlichen Aufgaben. Vernachlässigte er also bei Führung der Vormundschaft die durch die Umstände gebotene Sorgfalt und schädigte er dadurch die Interessen eines Mündels, so verletzte er auch die ihm diesem gegenüber obliegenden Amtspflichten im Sinne der §§ 276, 339 BGB. Nur trat an Stelle seiner Haftung gemäß Art. 131 RVerf. die der Gemeinde, deren Beamter er war. Der Fall liegt ebenso wie der im Urteil vom 3. Januar 1922 III 457/21 entschiedene, wo eine sächsische Gemeinde wegen fahrlässiger Mißgriffe eines Berufsvormunds in

Anspruch genommen wurde und in der Revisionsinstanz, ebenso wie hier, nicht die Verantwortlichkeit der Gemeinde für schuldhafte Versehen des Vormunds, sondern nur die Schuldfrage selbst streitig war. Auch im jetzigen Rechtsstreit hat die Beklagte nie in Abrede gestellt, daß sie für den Schaden aufkommen müsse, den die Klägerin durch fahrlässiges Verhalten des Pi. erlitten haben sollte. Sie hat stets nur ein Verschulden des Berufsvormunds bestritten. Ein solches auf Seiten des Pi. zu verneinen, dazu reichen jedoch die Gründe des Berufungsgerichts nach dem festgestellten Sachverhalt nicht aus.

Die Einholung und Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eines Rechtsgeschäfts nimmt für sich allein dem Vormund nicht die Verpflichtung ab, es selbst auf die Vorteile und Nachteile hin gewissenhaft zu prüfen, die es dem Mündel bringt oder nach den Erfahrungen des täglichen Lebens bringen kann. Sie befreit ihn nicht von den Folgen eines ihm in dieser Hinsicht zur Last fallenden Verschuldens. Freilich kann er unter Umständen dann entlastet erscheinen, wenn er nach der besonderen Lage des Falles die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für maßgebend halten und sie seiner Entschließung schlechthin zugrunde legen durfte (vgl. RGWrt. vom 6. Februar 1922 IV 365/21). Solche entlastenden Umstände stehen aber, soweit bisher erkennbar, dem Pi. für den Abfindungsvertrag nicht zur Seite. Es mag sein, daß der vorbehaltlose Abschluß des Vergleichs vom 11. Mai 1923 trotz der damals schon täglich fortschreitenden Teuerung und Geldentwertung dem Vormund an sich noch nicht als Verschulden anzurechnen ist, weil er die Klägerin nicht hand, solange die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erteilt und die erteilte dem Du. nicht kundgetan war, und weil Du., wie er eidlich bezeugt hat, einen Vergleich unter Vorbehalt von Nachforderungen des Mündels nicht abgeschlossen hätte. Bis zum 23. Mai 1923, d. h. bis zur Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, war aber der Wert der Papiermark reißend gefallen und der Lebenshaltungsindezes ebenso reißend gestiegen. Diese Entwicklung der Geld- und Wirtschaftslage war dem Vormund auch nicht entgangen, ebensowenig der nachteilige Einfluß, den sie auf den Wert der Vergleichssumme ausübte. Gerade mit Rücksicht hierauf, d. h. „wegen der steigenden Geldentwertung suchte Pi.“, wie nicht bestritten ist, „den Du. zu veranlassen, von jenem Vertrage Abstand zu nehmen“. Weiter ist unstreitig, daß er deshalb, „weil seine Be-

mühungen fruchtlos blieben, dem Du. am 18. Juni 1923 die Vergleichsgenehmigung mitteilte.“ Daraus hat das Landgericht den Schluß gezogen, daß er es getan, weil er irrigerweise angenommen habe, er sei dem natürlichen Vater gegenüber dazu verpflichtet gewesen. Diese Feststellung hat die Beklagte im zweiten Rechtszuge nicht bekämpft; sie hat sich nur dagegen gewendet, „daß die rechtsirrigte Auffassung des Berufsvormunds von seiner Mitteilungspflicht die Annahme eines Verschuldens rechtfertige“. Eine andere Erklärung als der genannte Rechtsirrtum ist auch für das Verhalten des Pi. kaum denkbar. Denn nur so wird sein sonst sinnloser und überflüssiger Versuch verständlich, den Du. nach der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung des Vergleichs zur Einwilligung in dessen Aufhebung zu bestimmen. In der Zeit vom Vergleichschluß bis zum Tag der Mitteilung war der Wert einer Goldmark von 9636,09 M. auf 35000 M. und der Lebenshaltungsindeß von 3816 auf 7650 gestiegen; mit einem Abflauen des Währungs Niedergangs konnte damals kein verständiger Mensch rechnen, jedenfalls war sein Ende nicht abzusehen.

§ 1829 BGB. enthält aber eine Schutzvorschrift zugunsten der Mündel, die es lediglich dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormunds anheimgibt, eine Nachricht der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung dem Vertragsgegner zu übermitteln oder dies zu unterlassen und so die Wirksamkeit des genehmigten Rechtsgeschäfts herbeizuführen oder zu vereiteln (vgl. RGZ. Bd. 130 S. 148, ebenso RGUrt. vom 6. April 1921 V 480/20). Daß die nachträgliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines ohne sie abgeschlossenen Rechtsgeschäfts den Vormund etwa verpflichtet, die Genehmigung dem anderen Teil mitzuteilen, ist — auch dem Laien erkennbar — dem § 1829 BGB. nicht zu entnehmen. Ist daher Pi., wie auch die Revision geltend macht, nach dem, was in den Vorinstanzen unstrittig war, durch seine Unkenntnis vom Inhalt des § 1829 BGB. oder von dessen rechtlicher Tragweite zur Kundgabe der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung an den Erzeuger der Klägerin veranlaßt worden und hat er, wie aus seinem Zögern und seinen erfolglosen Bemühungen, den Du. zum Rücktritt zu bewegen, erhellt, die Nachteile erkannt, die der Vertrag für sein Mündel hatte und bei dem verheerenden Abgleiten der Währung voraussichtlich noch weiter haben mußte, so liegt sein Verschulden klar zutage. Denn jeder Be-

rufsbormund hat die selbstverständliche Pflicht, sich die für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung und eine ebensolche Wahrnehmung der Mündelinteressen erforderliche Rechtskenntnis anzueignen und in Zweifels- oder sonstigen schwierigen Fällen sich an einen Rechtskundigen oder an eine etwa vorhandene städtische Auskunftsstelle zu wenden.

Demgegenüber sind, wie schon gesagt, die Erwägungen, die das Berufungsgericht dem Pi. unterstellt oder zu seinen Gunsten anstellt, nicht geeignet, ihn zu entlasten. Denn einmal waren die wirtschaftlichen Verhältnisse des Du. nach seinem eidlichen Zeugnis derart, daß er beim Scheitern des Vergleichs einem ihm die Zahlung einer Monatsrente von 48 M. auferlegenden Urteil stets hätte nachkommen können. Für eine etwaige gegenteilige Annahme und für den vom Berufungsgericht hervorgehobenen Verdacht, Du. hätte nach der Tschechoslowakei verziehen und dadurch die Rechtsverfolgung erschweren können, lag nicht der geringste Anhalt vor. Einen solchen konnten seine geschäftlichen Beziehungen zur Tschechoslowakei unmöglich bieten. Sonst würde bei jedem Kaufmann, der mit dem Ausland Handelsgeschäfte treibt, ein Auswanderungsverdacht begründet sein. Wenn das Berufungsgericht dem Pi. schließlich zugute hält, daß auch eine fortlaufende Einklagung und Vollstreckung von Papiermark-Unterhaltsrenten der Klägerin nur entwertete Papiermarkbeträge gebracht haben würde, so hätte dadurch die Rechtslage des Mündels auf keinen Fall verschlechtert werden können. Der Klägerin wäre vielmehr bei einer künftigen, wenn auch vielleicht noch fernem Festigung der Währung die Möglichkeit offen geblieben, ihren natürlichen Vater zur Gewährung ausreichenden Unterhalts zu veranlassen. Abgesehen davon sind aber diese Erwägungen, wenn Pi., wie geschehen, aus Rechtsirrtum gehandelt hat, für sein Verhalten überhaupt nicht maßgebend und nicht ursächlich gewesen.